

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2163

SO+ Massnahme Nr. 51: Redimensionierung arbeitsmarktlicher Massnahmen; Abschreiben der Massnahme

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat verabschiedete am 22. August 2000 (RRB Nr. 1489) Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat zum Projekt SO+. Gestützt darauf beauftragte der Kantonsrat mit Beschluss vom 27. September 2000 (KRB Nr. 117/2000) den Regierungsrat, unter anderen die SO+ Massnahmen Nr. 51 (Redimensionierung arbeitsmarktlicher Massnahmen) umzusetzen. Am 6. November 2000 (RRB Nr. 2156) hat der Regierungsrat die Departemente beauftragt, die entsprechenden Vorbereitungen der Vorlagen zur Umsetzung der SO+ Massnahmen unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Vorgaben des Kantonsrates an die Hand zu nehmen.

2. Erwägungen

Die Massnahme Nr. 51 verlangt neben der Beschränkung der arbeitsmarktlichen Massnahmen auf den vom Bund finanzierten Vollzug auch die Aufgabenentflechtung Kanton – Gemeinden in den Bereichen Finanzierung der Massnahmen „Programme Wiedereingliederung“ und „Soziallohnprojekte“.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen beschränken sich seit 2001 auf die Kostenbeteiligung der Kantone gemäss Art. 92 Abs. 7^{bis} des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) (SR 837.0) und das Soziallohnprojekt „Solopro“. Zur Bereitstellung von Qualifizierungsprogrammen hat die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) einen Verfahrensablauf erstellt, der unter anderem die Kriterien und Bedingungen für kantonale Vorschusszahlungen an die Beschäftigungsprogramme festlegt. Mit KRB Nr. RG 070/2004 vom 31. August 2004 hat der Kantonsrat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) beschlossen. Darin sind die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie die Finanzierung des AVIG-Vollzugs und der arbeitsmarktlichen Massnahmen enthalten. Somit sind neben den finanziellen Aspekten auch die gesetzgeberischen Anpassungen der SO+ Massnahme Nr. 51 erfüllt.

Finanzielle Übersicht SO+ Massnahme Nr. 51 (in Millionen Franken)

	RG 2001	RG 2002	RG 2003	VA 04-08
--	---------	---------	---------	----------

Verbesserung IST/Prognose aufgrund SO+ Nr. 51	1.1	2.9	2.3	1.8
Budgetierte Verbesserung gem. KRB pro Jahr	0.6	1	1	1
Differenz zur budgetierten Vorgabe gem. KRB	0.5	1.9	1.3	0.8

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt vom erreichten Stand der SO+ Massnahme Nr. 51 Kenntnis.
- 3.2 Die Massnahme SO+ Nr. 51 "Redimensionierung arbeitsmarktlicher Massnahmen" wird als erledigt abgeschrieben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen